

I. Einleitung

A. Rechtsrahmen

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist das **Joint Venture im Gesellschafts- und Kartellrecht Österreichs**. Der Fokus auf österreichisches Recht ist nur logisch, ist das anwendbare Recht – abgesehen von internationalprivatrechtlichen Konstellationen¹ – doch grundsätzlich österreichisches Recht, wenn das Joint Venture in Österreich angesiedelt ist. Damit ist zugleich der Rahmen für die hier vorliegende Abhandlung vorgegeben: Behandelt werden soll, insb im Bereich des Gesellschaftsrechts, primär das nationale, nicht das internationale² Joint Venture. Allerdings werden auch **europarechtliche Gesichtspunkte** angesprochen, ist doch das Gesellschaftsrecht,³ aufgrund der überragenden Bedeutung der Art 101 ff AEUV und der FKVO insb aber das Kartellrecht⁴ europarechtlich stark beeinflusst. Damit erklärt sich auch der soeben in Bezug auf das österreichische Recht gesetzte Vor-

- ¹ Zu erwähnen sind insb die §§ 10 und 12 IPRG. Für einen guten ersten Überblick zu Gesellschaftsrecht und IPR („Internationales Gesellschaftsrecht“) s etwa *Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht*² (2020) Rz 56 ff; *Chr. Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht*² (2017) Rz 1/56 ff. Zur deutschen Rechtslage umfassend *Göthel, Joint Ventures im Internationalen Privatrecht* (1999) (im Rechtsvergleich mit den USA); weiters *Weller in Fleischer/Goette, Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung I*⁴ (2022) Einl Rz 335 ff; *Habersack in Goette/Habersack, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz I*⁵ (2019) Einl Rz 73 ff.
- ² Ein internationales Joint Venture zeichnet sich im Vergleich zu einem nationalen Joint Venture vor allem dadurch aus, dass zumindest zwei Partner in verschiedenen Ländern angesiedelt sind, vgl *Langefeld-Wirth, Rechtsfragen des internationalen Gemeinschaftsunternehmens – Joint Venture, RIW* 1990, 1 (1); *Langefeld-Wirth, Praxis der internationalen Joint Ventures, in Langefeld-Wirth, Joint Ventures im internationalen Wirtschaftsverkehr* (1990) 13 (28); vgl auch mN zu anderen Sichtweisen *Göthel, Joint Ventures* 47 FN 111. Umfassend zu internationalen Joint Ventures und den sich aus der Internationalität ergebenden speziellen Fragen zB *Langefeld-Wirth, Joint Ventures, passim; Karalis, International Joint Ventures. A Practical Guide* (1992).
- ³ Hierbei sind einerseits insb die supranationalen Rechtsformen EWIV, SE und SCE zu nennen. Andererseits gibt es zahlreiche RL, die im Bereich des Gesellschaftsrechts in Geltung sind; einen Überblick über diese gibt es zB bei *Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht*² Rz 75; *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht*² Rz 1/29 f. Ein kurzer Überblick zum europäischen Gesellschaftsrecht findet sich etwa bei *Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht*² Rz 63 ff; *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht*² Rz 1/14 ff; *Fleckner, Europäisches Gesellschaftsrecht, in Grundmann/Haar/Merkt/Mülbert/Wellenhofer/Baum/von Hein/von Hippel/Pistor/Roth/Schweitzer, Unternehmen, Markt und Verantwortung. Festschrift für Klaus J. Hopt I/1* (2010) 659.
- ⁴ Zum europäischen Kartellrecht s zB *Bechtold/Bosch/Brinker, EU-Kartellrecht*⁴ (2023); *Lange/Bunte, Kommentar zum Kartellrecht II*¹⁴ (2021); *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kommentar zum europäischen und deutschen Kartellrecht*⁴ (2020) (Teile 1 bis 9).

behalt („grundsätzlich“). Zu betonen ist jedoch, dass es rechtlich prinzipiell keinen Unterschied zwischen einem nationalen und einem internationalen Joint Venture gibt.⁵ Bei internationalen Joint Ventures gilt es vielmehr „lediglich“ etwaige zusätzliche Probleme zu beachten, die sich speziell aus der Internationalität ergeben (so zB die Beachtung des IPRG oder der Rsp⁶ zur europäischen Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften innerhalb des Anwendungsbereiches des Unionsrechts).

Für die Rechtsanwendung in Österreich (sowie in den anderen – aufgrund des „Brexit“ nur noch – 27 Mitgliedstaaten) bedeutet dies **dreierlei**: Zunächst folgt daraus, dass unmittelbar anwendbares Unionsrecht, das österreichisches Recht verdrängt, anzuwenden ist. Zu denken ist hier besonders an den klassischen Fall unmittelbar anwendbaren EU-Rechts: die VO (Art 288 Abs 2 AEUV), wobei für die hier vorliegende Arbeit insb an die FKVO zu denken ist. Denkbar ist aber aufgrund der Rsp⁷ der europäischen Gerichte auch, dass RL, die eigentlich nicht unmittelbar angewendet werden, sondern von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind (Art 288

5 Wolf, A Guide to International Joint Ventures With Sample Clauses² (1999) 1.

6 Zunächst hatte der EuGH allerdings in einem Wegzugsfall die Anwendbarkeit der Niederlassungsfreiheit noch verneint, vgl EuGH 27. 9. 1988, 81/87, *Daily Mail*, Rz 11 ff (insb 20 ff) = RIW 1990, 449 (*Meilicke*) = IPRax 1989, 354 (*Behrens*). In weiterer Folge hat der Gerichtshof jedoch eine Judikaturwende vollzogen, wobei Rsp und Literatur hierzu mittlerweile ganze Bibliotheken füllen, vgl insb EuGH 9. 3. 1993, C-212/97, *Centros*, Rz 14 ff = ecolex 2002, 515 (*Novacek*) = GesRZ 2000, 73 und 161 (*Bachner/Winner*); EuGH 5. 1. 2002, C-208/00, *Überseering*, Rz 52 ff = ZfRV 2003, 90 (*Heiss*) = ecolex 2003, 87 (*Handig*) = GES 2003, 4 (*Brauneis*) = GES 2003, 66 (*Winner*); EuGH 30. 9. 2003, C-167/01, *Inspire Art*, Rz 52 ff = GPR 2003, 84 (*Wetzler*) = GES 2003, 432 (*Ratka*) = ecolex 2003, 913 (*Reich-Rohrwig/Gröss*) = GBU 2003, 18 (*Straube/Ratka*); EuGH 13. 12. 2005 (GK), C-411/03, *Sevic Systems*, Rz 16 ff = ZIP 2006, 355 (*Teichmann*) = EuZW 2006, 135 (*Siems*) = IPRax 2006, 527 (*M. Doralt*) = GES 2006, 4 (*Rieder*); EuGH 16. 12. 2008 (GK), C-210/06, *Cartesio*, Rz 99 ff = NJW 2009, 545 (*Zimmer/Naendrup*) = ZfRV 2009, 57 (*Ratka/Wolfbauer*) = wbl 2009, 62 (*Rauter*) = WM 2009, 529 (*Paefgen*) = GPR 2009, 26 (*Schmidt-Kessel*) = RdW 2009, 255 (*M. Doralt*); EuGH 12. 7. 2012, C-378/10, *Vale*, Rz 23 ff = ZGR 2013, 333 (*Schön*) = DB 2012, 2085 (*Teichmann*) = IPRax 2013, 530 (*Weller/Rentsch*) = GesRZ 2011, 304 (*Kallab/Ratka*) = NZ 2012, 321 (*Schopper/Skarics*); als neueres Beispiel ist zu nennen EuGH 25. 10. 2017 (GK), C-106/16, *Polbud-Wykonawstwo*, Rz 29 ff = NZ 2018, 24 (*Kerbler*) = ecolex 2018, 255 (*Planitzer*) = GesRZ 2018, 2 (*Barth/Durstberger*) = GPR 2018, 8 (*Deck*) = ecolex 2018, 250 (*Zimmermann*) = DB 2017, 3051 (*Bärwaldt/Hoefling*). Siehe für einen Überblick *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht² Rz 1/18 ff; *Tiedje* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht¹⁷ (2015) Art 54 AEUV Rz 49 ff.

7 Diese Rsp hat ihre Wurzeln in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts, vgl EuGH 17. 12. 1970, 33/70, *S.P.A. SACE*, Rz 10, 14/16, 18 = DVBl 1971, 354 (*Rambow*); EuGH 19. 1. 1982, 8/81, *Becker*, Rz 20 ff, 29 ff = DB 1983, 311 (*Hamacher*); EuGH 8. 10. 1987, 80/86, *Kolpinghuis Nijmegen BV*, Rz 7 ff = EuR 1988, 384 (*Richter*); s weiters etwa EuGH 8. 6. 2006, C-430/04, *Finanzamt Eisleben/Feuerbestattungsverein Halle eV*, Rz 28 ff; EuGH 1. 7. 2010, C-194/08, *Susanne Gassmayr/Bundesminister für Wissenschaft und Forschung*, Rz 44 ff = ZESAR 2011, 134 (*Donath*); EuGH 15. 2. 2017, C-592/15, *Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/British Film Institute*, Rz 13.

Abs 3 AEUV),⁸ unmittelbar anzuwenden sind.⁹ Für die Rechtsanwendung bedeutet die europarechtliche Determinierung weiters, dass die einschlägige Rsp der europäischen Gerichte (EuG und EuGH)¹⁰ – im Bereich des europäischen Kartellrechts auch der Europäischen Kommission (Art 105 AEUV) – zu beachten ist, um sich nicht einem allfälligen Vertragsverletzungsverfahren (Art 258 ff AEUV) aussetzen. Schließlich, und das hängt eng mit den beiden vorstehend genannten Punkten zusammen bzw überschneidet sich teilweise mit diesen, gilt es bei der Interpretation österreichischen Rechts unionsrechtskonform vorzugehen.¹¹ Das bedeutet, dass österreichische Rechtsvorschriften im Lichte des Unionsrechts auszulegen sind, der europäische Rechtsbestand bei der Interpretation also zu berücksichtigen ist. Bei dieser Interpretationsart handelt es sich aber „nur“ um eine Unterart der (teleo)logisch-systematischen Interpretation,¹² also um keine eigenständige Interpretationsmethode neben den vom ABGB vorgegebenen Methoden für die Gesetzesauslegung (§§ 6 ff ABGB). Erwähnt sei in diesem Zusammenhang schließlich noch die richtlinienkonforme Interpretation,¹³ die allerdings selbst „nur“ eine besondere Spielart der unionsrechtskonformen Auslegung und insofern wiederum bloß eine Interpretationsunterart der (teleo)logisch-systematischen Interpretation ist.

- 8 Zur Umsetzung s zB *Vcelouch in Jaeger/Stöger*, Kommentar zu EUV und AEUV IV Art 288 AEUV Rz 40 ff (197. Lfg [2017]); *Ruffert in Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁶ (2022) Art 288 AEUV Rz 27 ff; *Nettesheim in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union III Art 288 AEUV Rz 112 ff (48. EL [2012]).
- 9 Ausführlich zur unmittelbaren Wirkung etwa *Vcelouch in Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV IV Art 288 AEUV Rz 68 ff (197. Lfg [2017]); *Nettesheim in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Recht der Europäischen Union III Art 288 AEUV Rz 142 ff (48. EL [2012]); *Geismann in von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht IV⁷ (2015) Art 288 AEUV Rz 46 ff.
- 10 Das EuGöD wird hier aus zweierlei Gründen nicht erwähnt. Der erste und wichtigere Grund ist, dass dieses Gericht gem Art 5 S 2 der VO (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 7. 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht, ABl L 2016/200, 137, mit 1. 9. 2016 aufgelöst worden ist (Art 1, Art 2 Z 3 der VO [EU] 2016/119). Der zweite – aufgrund der Auflösung mittlerweile obsolete – Grund ist, dass das EuGöD gem Art 1 zu Anh I der EuGH-Satzung nur für „Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten gemäß Art 270 AEUV“ zuständig war, „einschließlich der Streitsachen zwischen den Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen und deren Bediensteten, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist“.
- 11 *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 135; *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ (2018) Rz 93.
- 12 *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 135.
- 13 Vgl etwa VfSlg 14.391, 16.737, 19.688, 20.014; VwGH 22. 3. 1999, 98/10/0420; VwGH 28. 6. 2005, 2004/05/0032; VwGH 13. 9. 2017, Ro 2017/13/0015; OLG Wien 13. 11. 2014, 34 R 127/14; OGH 30. 1. 2001, 1 Ob 80/00x RdW 2001, 552 (*Eichinger*) = DRdA 2001, 442 (*Wagner*); OGH 21. 2. 2017, 4 Ob 141/16p ecolex 2017, 692 (*Zemann*) = MR 2017, 97 (*Kresbach/Heil*); OGH 24. 11. 2022, 9 ObA 11/22s; RIS-Justiz RS0111214; EuGH 17. 9. 1997, C-54/96, *Dorsch*, Rz 43 = EuZW 1997, 713 (*Boesen*). Zu dieser Auslegungsart näher *Rebhahn in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Großkommentar zum ABGB – Klang³ (§§ 1–43) (2014) Nach §§ 6, 7 Rz 136 ff.

B. Bedeutung von Joint Ventures und Rechtstatsachen

Joint Ventures sind eine **weltweit anerkannte Kooperationsform**.¹⁴ Sie sind aber nicht nur weltweit anerkannt, sondern haben auch einen enorm **hohen Stellenwert in der Wirtschaftswelt**,¹⁵ und zwar nicht nur hinsichtlich der Anzahl an in der Wirtschaftswelt bestehenden Kooperationsformen, sondern auch hinsichtlich ihrer Finanzkraft, wie etwa das deutsche Joint Venture BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH mit einem im Jahr 2013 erzielten Umsatz von etwa € 10 Mrd eindrucksvoll zeigt.¹⁶ Das gilt für Industrienationen ganz allgemein, im gegebenen Zusammenhang aber selbstverständlich auch für Österreich. Genaue Zahlen können (zumindest für Österreich) allerdings nicht genannt werden.¹⁷ Dies hat zwei einfache Gründe, die eng miteinander verbunden sind: Zwar müssen Gründungs-

- 14 Siehe nur – meist auch mit diversen Länderbeiträgen – *Langefeld-Wirth*, Joint Ventures; *Forry/Joelson*, Joint Ventures in the United States (1988); *Carter/Cushman/Hartz*, The Handbook of Joint Venturing (1988); *Micheler/Prentice*, Joint Ventures in English and German Law (2000); *Linklaters & Paines/Nightingale*, Joint Ventures (1990); *Hewitt*, Joint Ventures² (2001); *Fine*, Mergers and Joint Ventures in Europe (1989); *Reiter/Shishler*, Joint Ventures. Legal and Business Perspectives (1999); *Karalis*, International Joint Ventures; *Wolf*, International Joint Ventures²; *Meier-Schatz*, Kooperations- und Joint-Venture-Verträge (1994).
- 15 Vgl *Busch*, Joint Ventures in der notariellen Praxis, RNotZ 2020, 249 (250); *Kapp/Wegner*, Das Gemeinschaftsunternehmen – Kartellrechtliche Herausforderungen von der Wiege bis zur Bahre, CCZ 2015, 198 (198); *Hohmuth*, Wirtschaftliche Betätigung im Rahmen von Joint Ventures, ZIP 2016, 658 (658); *Fett/Spiering*, Einleitung, in *Fett/Spiering*, Handbuch Joint Venture² (2015) Kap 1 Rz 3; *Hewitt/Picot*, Structuring Joint Ventures, in *Micheler/Prentice*, Joint Ventures in English and German Law (2000) 13 (13); *Reiter/Shishler*, Joint Ventures 15 f. Im Zusammenhang mit internationalen Joint Ventures *G.J.B. Probst/Rüling*, Joint Ventures und Joint Venture-Management, in *Schaumburg*, Internationale Joint Ventures (1999) 1 (3); *Göthel*, Joint Ventures 27; *Karalis*, International Joint Ventures 2 ff; *Kersting* in *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann*, Kartellrecht⁴ Gemeinschaftsunternehmen, Rz 3; ähnlich in einem europarechtlichen Kontext *Schröer* in *Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder*, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht III Art 2 FKVO Rz 248 (87. Lfg [2016]); vgl auch *Fine*, Mergers and Joint Ventures 53; *Meier-Schatz*, EG-kartellrechtliche Behandlung von Joint Ventures, in *Meier-Schatz*, Kooperations- und Joint-Venture-Verträge 105 (108); *Schröer* in FK-KartR III Art 3 FKVO Rz 134 (76. Lfg [2012]).
- 16 Beispiel von *N. F. Spitzer*, Die Steuerung von Joint Ventures: Notwendigkeit, Zulässigkeit und Grenzen (2015) 2 FN 10. Im Jahr 2015 ist allerdings die Siemens AG aus dem seit 1967 bestehenden Joint Venture ausgestiegen, sodass die BSH Hausgeräte GmbH seitdem eine Tochtergesellschaft der Robert Bosch GmbH ist, vgl *Monopolkommission*, 22. Hauptgutachten (2018) Rz 298.
- 17 Für die europäische Ebene können hingegen sehr wohl genaue Zahlen genannt werden, da die Kommission hierzu Statistiken herausgegeben hat, vgl zu konkreten Zahlen *Pohlmann* in *Säcker/Bien/Meier-Beck/Montag*, Münchener Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht I³ (2020) Art 101 AEUV Rz 550. Etwa die Hälfte aller Zusammenschlusskontrollverfahren betreffen Joint Ventures, vgl *Kommission*, XXXIII. Wettbewerbsbericht 2003 Rz 364 (Schaubild 5); *Kommission*, Wettbewerbsbericht 2005 Rz 403 (Schaubild 5); *Böni/Wassmer*, Gemeinschaftsunternehmen – Black Box für Kartellabsprachen? WuW 2014, 681 (681). Ausführlich zur Verbreitung von Joint Ventures samt Rechtstatsachen s für Deutschland und die EWG *Wiedemann*, Gemeinschaftsunternehmen im deutschen Kartellrecht (1981) 45 ff.

verträge¹⁸ von Kapitalgesellschaften beim Firmenbuchgericht zwingend eingereicht werden (§ 9 Abs 2 Z 1 GmbHG; § 29 Abs 2 Z 1 AktG; § 2 Abs 1 SEG iVm § 29 Abs 2 Z 1 AktG); allerdings gilt das nicht für Vereinbarungen, die neben solchen Verträgen stehen („Nebenvereinbarungen“).¹⁹ Da Joint Venture-Verträge, die bei Equity Joint Ventures regelmäßig vorkommen, eine solche Vereinbarung sind, die neben den Gründungsverträgen bestehen, sind sie nicht beim Firmenbuch einzureichen. Weil Joint Venture-Verträge zudem oftmals einer Geheimhaltung unterliegen, werden Joint Venture-Verträge praktisch nie bekannt, zumal auch in den Gründungsverträgen nicht sonderlich oft darauf hingewiesen wird, dass ein Joint Venture besteht oder die Gesellschaft ein Joint Venture darstellt. Selbiges gilt für Contractual Joint Ventures. Diese sind im Regelfall als GesBR zu qualifizieren. Der Gesellschaftsvertrag der GesBR, die von der hA²⁰ zu den Personengesellschaften gezählt wird, ist jedoch mangels deren Rechtsfähigkeit²¹ nicht beim Firmenbuch einzureichen. Demgemäß werden auch Contractual Joint Ventures nur ganz selten als solche publik.

Dennoch schätzen Experten aus der Praxis, dass 10.000 bis 20.000 Unternehmen in Österreich bereits ein Joint Venture eingegangen sind oder selbst ein Joint Venture sind.²² Für ein kleines Land wie Österreich ist das eine durchaus bemerkenswerte

18 Als Gründungsverträge sollen in dieser Arbeit bei der AG und der SE die Satzung sowie bei der GmbH und den Personengesellschaften der Gesellschaftsvertrag angesehen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass in § 2 Abs 1 AktG der Begriff „Satzung“ als Klammersausdruck des Begriffes „Gesellschaftsvertrag“ verwendet wird. Dies hat zu einem Theorienstreit geführt, dessen Bedeutung allerdings gering geblieben ist. Es ist davon auszugehen, dass die beiden Begriffe synonym zu verstehen sind. Da der Begriff „Gesellschaftsvertrag“ im AktG in weiterer Folge nur noch im Zusammenhang mit der GmbH verwendet wird, sollte aber in Bezug auf den Gründungsvertrag der AG mE von der „Satzung“ und nicht vom „Gesellschaftsvertrag“ gesprochen werden. Vgl zu alldem mwN *John*, Zur Auslegung von Satzung, Gesellschaftsvertrag und Wechsel: Inkonsistenzen und Inkohärenzen – ein Vergleich, wbl 2017, 365 (367 FN 23).

19 Beachte aber etwa § 29 Abs 2 Z 2 AktG, wonach im Fall der §§ 19 (Sondervorteil, Gründungsaufwand) und 20 (Sacheinlage, Sachübernahme) AktG die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung (das Gesetz spricht fälschlicherweise von „Ausfüllung“) geschlossen sind, der Anmeldung beim Firmenbuchgericht beizufügen sind. Siehe dazu *Zollner in Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz I³ (2021) § 29 Rz 41 f; *M. Heidinger/Schneider in Artmann/Karollus*, Kommentar zum Aktiengesetz I⁶ (2018) § 29 Rz 22 f; aus deutscher Sicht etwa *Pentz in MüKoAktG I⁵ § 37 Rz 63 ff; Röhricht/Schall in Hirte/Mülbert/Roth*, Großkommentar zum Aktiengesetz II/1⁵ (2016) § 37 Rz 57.

20 Siehe vorerst nur *Riedler in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkomentar zum ABGB⁶ (2020) § 1175 Rz 1.

21 RIS-Justiz RS0022184; *John*, Sind Joint-Venture-Verträge (immer) eine GesBR? GesRZ 2018, 32 (33, 41); *Artmann in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang-Kommentar³ § 1175 Rz 15.

22 Siehe mit näherer Erklärung, wie es zu dieser Größenangabe kommt *John*, GesRZ 2018, 32 (32). Auch in Deutschland haben Joint Ventures einen hohen Stellenwert. So haben 2010 ein Siebentel aller Fusionskontrollverfahren des Bundeskartellamtes Equity Joint Ventures („Gemeinschaftsunternehmen“) betroffen, s *Monopolkommission*, 18. Hauptgutachten, Rz 75.

Zahl. Zudem kann man regelmäßig lesen, dass ein neues Joint Venture eingegangen wurde.²³ Auch der Webseite der BWB ist zu entnehmen, dass (Equity) Joint Ventures einen hohen Stellenwert im Rahmen von Zusammenschlussverfahren haben. Bis Ende 2017 sind – je nach Zählart²⁴ – bis zu 136 Zusammenschlüsse²⁵ ge-

- 23 Siehe bspw *Redaktion*, Eternit Österreich und Dansk Eternit gründen Joint-Venture, der Standard, online-Ausgabe vom 31. 8. 2006 (<http://derstandard.at/2548322/Eternit-Oesterreich-und-Dansk-Eternit-gruenden-Joint-Venture>; zuletzt abgerufen am 9. 1. 2023); *Helmut Fohringer*, Casinos-Austria-Teileigner gründen Lotto-Joint-Venture, Die Presse, Online-Ausgabe vom 18. 8. 2016 (<http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/5070883/CasinosAustriaTeileigner-gruenden-LottoJointVenture>; zuletzt abgerufen am 9. 1. 2023); *Herbert Pfarrhofer*, ÖBB-Joint Venture startet zum Jahreswechsel, Die Presse, online-Ausgabe vom 13. 12. 2016 (<http://diepresse.com/home/wirtschaft/unternehmen/5133333/OeBBJoint-Venture-startet-zum-Jahreswechsel>; zuletzt abgerufen am 9. 1. 2023); *Redaktion*, Rosenberger schließt Pakt mit Burger King, SCWP hilft, Extrajournal, online-Ausgabe vom 15. 2. 2017 (<https://extrajournal.net/2017/02/15/rosenbergerschliesst-pakt-mit-burger-king-scpw-hilft/>; zuletzt abgerufen am 9. 1. 2023); *pro.media*, VAHLE DETO eröffnet weltweites Headquarter für Automation in Tirol, Wirtschaftszeit, online-Ausgabe vom 19. 10. 2017 (<https://tirol.wirtschaftszeit.at/unternehmen-detail/article/vahle-deto-eroeffnet-weltweites-headquarter-fuer-automation-in-tirol>; zuletzt abgerufen am 9. 1. 2023); *Redaktion*, Voestalpine gründet neues Joint Venture für Weichenlösungen in China, Industriemagazin, online-Ausgabe vom 3. 10. 2018 (<https://industriemagazin.at/a/voestalpine-gruendet-neues-joint-venture-fuer-weichenloesungen-in-china>; zuletzt abgerufen am 9. 1. 2023); *Christine Petzwinkler*, Österreichische Post nun offiziell Fintech Group-Kernaktionär, Börse Social Network, online-Ausgabe vom 10. 10. 2018 (https://boerse-social.com/2018/10/10/osterreichische_post_nun_offiziell_fintech_group-kernaktionar; zuletzt abgerufen am 9. 1. 2023) *Czaja*, Vancouver House Wien: Holzbau als Joint Venture mit Kanada, der Standard, online-Ausgabe vom 20. 11. 2022 (<https://www.derstandard.at/story/2000140884554/vancouver-house-wien-holzbau-als-joint-venture-mit-kanada>; zuletzt abgerufen am 9. 1. 2023). Für weitere Beispiele aus der Praxis s *Hewitt*, Joint Ventures² Rz 1-06.
- 24 In den Jahresberichten der BWB findet sich zwar eine Zusammenschlussstatistik (s etwa *BWB*, Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde [2005] 10; *BWB*, Tätigkeitsbericht 2017 [2017] 30); allerdings werden in dieser die einzelnen Zusammenschlussstatbestände nicht aufgeschlüsselt, weshalb aus der Statistik nicht ersichtlich wird, wie viele der Zusammenschlüsse solche nach § 7 Abs 2 KartG und somit Equity Joint Ventures sind.
- 25 Diese Zahl mag auf den ersten Blick möglicherweise nicht allzu aufregend erscheinen, muss allerdings vor dem Hintergrund gesehen werden, dass nur solche Zusammenschlüsse bei der BWB angemeldet werden müssen, bei denen entweder die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss weltweit insgesamt mehr als € 300 Millionen, im Inland insgesamt mehr als € 30 Millionen und mindestens zwei Unternehmen weltweit jeweils mehr als € 5 Millionen an Umsatzerlösen hatten (§ 9 Abs 1 KartG) oder bei denen die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss Umsatzerlöse von weltweit insgesamt mehr als € 300 Millionen erzielten, die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss im Inland Umsatzerlöse von insgesamt mehr als € 15 Millionen erzielten, der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss mehr als € 200 Millionen beträgt und das zu erwerbende Unternehmen in erheblichem Umfang im Inland tätig ist (§ 9 Abs 4 KartG). Zudem unterfallen dem Zusammenschlusstatbestand des § 7 Abs 2 KartG nur Vollfunktions-Joint Ventures, nicht hingegen Teilfunktions-Joint Ventures (zu diesen Begriffen s noch Pkt V.C. und Pkt VII.D.2.). Von § 7 Abs 4 iVm § 9 Abs 1 und

meldet worden, die mit Joint Ventures in Zusammenhang stehen.²⁶ **Joint Ventures haben in und für Österreich** somit eine nicht zu unterschätzende **Bedeutung**.²⁷ Es verwundert daher ein wenig, dass eine (aktuelle)²⁸ umfassende literarische Bearbeitung des Themas „Joint Venture“ – im Gegensatz etwa zu Deutschland²⁹ – in Österreich fehlt.³⁰ Schon deshalb ist eine ausführlich(er)e Auseinandersetzung mit diesem Thema geboten.

C. Gründe für das Eingehen eines Joint Venture – (Wirtschaftliche) Ziele der Partner

Anlass für die Gründung eines Joint Venture ist ein gemeinsames Vorhaben der Joint Venture-Partner. Die **Gründe**, warum ein Joint Venture eingegangen wird, sind dabei **vielfältig und vielschichtig** wie das Leben selbst. Zu denken ist etwa an³¹

-
- Abs 4 KartG wird somit nur ein verhältnismäßig kleiner Ausschnitt von Equity Joint Ventures erfasst.
- 26 In der Suchfunktion sind die Begriffe „GU“, „Gemeinschaftsunternehmen“, „Joint Venture“, „Joint Ventures“ und „gemeinsam“ verwendet worden. Der Begriff „gemeinsam“ sollte für die Wendung „gemeinsame Führung“ oder „gemeinsame Kontrolle“ stehen, denn gemeinsame Führung und gemeinsame Kontrolle indizieren – wenn auch nicht mit letzter Sicherheit – das Vorhandensein eines Joint Venture. Ohne den Begriff „gemeinsam“ sind 95 Treffer mit Joint Venture(s) oder Gemeinschaftsunternehmen gezählt worden.
- 27 Ähnlicher Befund bei *Eder/Schmid-Schmidfelden*, Das Joint-Venture Arbeitshandbuch: Verhandlung, Absicherung, Finanzierung, Steuern, Vertragswesen, Realisation – Schritt für Schritt (1991) 11.
- 28 Zu erwähnen sind insb zwei Werke: Eines aus den 1990er Jahren (*Eder/Schmid-Schmidfelden*, Joint-Venture Arbeitshandbuch) und eine (nicht veröffentlichte) Diplomarbeit aus dem Jahr 2008 (*Mohl*, Organisationsarchitektur von Joint Ventures). Gemeint sind hier aber nicht (unveröffentlichte) Werke, die sich mit Joint Ventures mit internationalem Bezug beschäftigen, s etwa *Salomon*, Hybrides Management in sino-österreichischen Joint Ventures in China aus österreichischer Sicht, Diss WU Wien (2008); *Donaubauer*, Joint Ventures in Entwicklungsländern: allgemeine Betrachtungen und empirische Erkenntnisse über einschlägige Erfahrungen österreichischer Unternehmen, Diss WU Wien (1987); *Stockhamer*, Aufbau und Funktionen von Joint Ventures im allgemeinen, von Ost-West-Joint Ventures im speziellen, sowie deren Bedeutung aus österreichischer Sicht, Dipl-Arb Uni Linz (1993); *Jager*, Personalmanagement bei Internationalisierung nach Entwicklungsländern mittels Joint Venture am Beispiel österreichischer Unternehmen in Lateinamerika, Dipl-Arb WU Wien (2001).
- 29 ZB *Langefeld-Wirth*, Joint Ventures; *Schulte/Schwindt/Kuhn*, Nationale und internationale Gemeinschaftsunternehmen (2009); *Fett/Spiering*, HB Joint Venture²; *Schulte/Pohl*, Joint-Venture-Gesellschaften⁵ (2022); *N. F. Spitzer*, Steuerung von Joint Ventures.
- 30 Ise Monografie, eines Handbuches oder Ähnlichem. Nicht gemeint sind Zeitschriftenbeiträge, vgl etwa *Wessely*, Rechtsfragen der Gemeinschaftsunternehmen, *ecolox* 2001, 456; *Weiss/Hlina*, Beteiligte Unternehmen beim Erwerb durch ein Gemeinschaftsunternehmen, *ecolox* 2013, 1009; *Hoffer*, Ausweitung der Tätigkeit eines Gemeinschaftsunternehmens, *ÖBl* 2014, 76; *Hoffer*, Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, *ÖBl* 2016, 189.
- 31 Ausführlich dazu etwa *Wiedemann*, Gemeinschaftsunternehmen 75 ff.

- das gemeinsame Arbeiten zur Markterschließung (zB weil ein Land wie China die Beteiligung eines inländischen Partners verlangt, sodass der Partner schlichtweg als „door-opener“³² dient),³³ womit Markteintrittsbarrieren beseitigt werden,
- die Entwicklung neuer Produkte, insb neuer Technologien (sog „Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaft“, kurz „F&E-Joint Ventures“),
- das Vermeiden von Management- und Nachfolgeproblemen in Gesellschaften oder Betriebsteilen, indem die vom Partnerunternehmen eingebrachte Geschäftsführungskompetenz für einen bestimmten Zeitraum eine angemessene Unternehmensführung sicherstellt,³⁴
- die Risikostreuung (Aufteilung von Risiken auf mehrere Personen – Risikoreduzierung durch Risikoteilung),³⁵
- den besseren Vertrieb bereits bestehender Produkte oder Dienstleistungen,
- das Senken von Kosten und wirtschaftlichem Risiko,³⁶
- den gemeinsamen Ein- und/oder Verkauf von Rohstoffen,
- Geschwindigkeitsvorteile/Forschungsbeschleunigung gegenüber Mitbewerbern bzw Technologievorteile, die durch gemeinsame Zusammenarbeit und das Zusammenführen von Wissen generiert werden,
- die Ergänzung der Leistungen der Joint Venture-Partner derart, dass sie gemeinsam etwas erreichen wollen, zu dem sie alleine nicht fähig wären (etwa die Verbindung der Produktionsstärken des einen Joint Venture-Partners mit den Vertriebsstärken des anderen Joint Venture-Partners),³⁷
- die Ergänzung des eigenen Warenangebotes mit Waren eines Partners,

32 Treffend *N. F. Spitzer*, Steuerung von Joint Ventures 24.

33 Zu dieser ausführlicher *Fett/Spiering* in *Fett/Spiering*, HB Joint Venture² Kap 1 Rz 11. Joint Ventures sind überhaupt einer der wichtigsten Vehikel, um ausländische Märkte zu erschließen, vgl *Göthel*, Vertragsgestaltung bei internationalen Joint Ventures, BB 2014, 1475 (1475).

34 *Fett/Spiering* in *Fett/Spiering*, HB Joint Venture² Kap 1 Rz 9; *Schulte/Pohl*, Joint-Venture-Gesellschaften⁵ Rz 10.

35 *Robles y Zepf/Mangels*, Praxisrelevante Probleme bei Internationalen Equity Joint Ventures, NZG 2021, 46 (46); *Volkman*, Joint Venture – Gemeinsame Chancen, geteiltes Risiko? BB 2023, 771 (771); *N. F. Spitzer*, Steuerung von Joint Ventures 1, 23; *Hewitt*, Joint Ventures² Rz 1-02; *Reiter/Shishler*, Joint Ventures 43; *Wille*, Joint-Venturing Strategies, in *Carter/Cushman/Hartz*, Joint Venturing 3 (4); *Linklaters & Paines/Nightingale*, Joint Ventures 4.

36 *N. F. Spitzer*, Steuerung von Joint Ventures 1; *Schulte/Pohl*, Joint-Venture-Gesellschaften⁵ Rz 10; Näheres bei *Fett/Spiering* in *Fett/Spiering*, HB Joint Venture² Kap 1 Rz 5; *Wille*, Joint-Venturing Strategies, in *Carter/Cushman/Hartz*, The Handbook of Joint Venturing (1988) 3 (14 f); ähnlich *G. J. B. Probst/Rüling* in *Schaumburg*, Internationale Joint Ventures 1 (7): Teilen hoher unternehmerischer Risiken; *Hewitt*, Joint Ventures² Rz 1-02.

37 *Quinke*, Besonderheiten von Joint Ventures aus schiedsrechtlicher Sicht, NZG 2015, 537 (538).

- die Vertiefung strategisch wichtiger Geschäftsbeziehungen durch Intensivierung von Entwicklungs-, Liefer-, Lizenz- und anderen Austauschverträgen,³⁸ oder
- das Bündeln von Ressourcen,³⁹ um etwaig dadurch erzielte Größenvorteile (sog. „Skaleneffekt“ oder „*economy of scale*“) ausnützen zu können.⁴⁰

Der Grund für das Eingehen eines Joint Venture kann auch sein, dass ein Vorhaben wegen begrenzter wirtschaftlicher, technischer und/oder rechtlicher Möglichkeiten nicht alleine verwirklicht werden kann.⁴¹ Selbst wenn ein Joint Venture-Partner nur *Know-how* zur Verfügung stellt, kann sich für ihn das Joint Venture-Projekt ganz erheblich auszahlen, indem neue und wesentliche Erkenntnisse über die Wettbewerbsmentalität oder über einen ausländischen Markt gewonnen werden und damit ein wichtiger Lerneffekt erzielt werden kann. Möglich ist auch, dass die Errichtung der Joint Venture-Gesellschaft lediglich als Zwischenschritt zu einem Kauf oder Verkauf des Joint Venture dient, da dem erfolgreichen Geschäftsabschluss noch Hindernisse oder Unstimmigkeiten – welcher Art immer – entgegenstehen.⁴² Weiters kann ein Joint Venture im Hinblick auf den ständig vorhandenen Druck zur Produktionsverlagerung oder zur Expansion als Internationalisierungsstrategie dienen.⁴³ Eine Konsequenz des Joint Venture kann auch sein, dass die Joint Venture-Partner im Geschäftsbereich der Joint Venture-Gesellschaft keine Wettbewerber mehr sind (jedenfalls nicht in so starker Form wie vor dem Joint Venture), was nicht selten als willkommen angesehen wird.⁴⁴ Regelmäßig ist es jedenfalls **mehr als nur ein Grund, der zur Gründung eines Joint Venture führt**. Diese Gründe werden in der Literatur⁴⁵ manchmal in verschiedene Kate-

38 *Langefeld-Wirth* in *Langefeld-Wirth*, Joint Ventures 13 (37 f). Bestehen solche Beziehungen bereits, dann stellt das Eingehen eines Joint Venture nur eine noch engere Form der Zusammenarbeit dar, s *N. F. Spitzer*, Steuerung von Joint Ventures 1.

39 *Busch*, RNotZ 2020, 249 (251); *Robles y Zepf/Mangels*, NZG 2021, 46 (46); *Volkmann*, BB 2023, 771 (772); *Stengel*, Joint Ventures, in *Prinz/Kahle*, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften⁵ (2020) § 22 Rz 5; *Wille* in *Carter/Cushman/Hartz*, Joint Venturing 3 (4).

40 Siehe für eine Auflistung der Gründe nur *Stengel* in *Prinz/Kahle*, HB Personengesellschaften⁵ § 22 Rz 5; *Fett/Spierung* in *Fett/Spierung*, HB Joint Venture² Kap 1 Rz 4 ff; *Hewitt*, Joint Ventures² Rz 1-02.

41 *Busch*, RNotZ 2020, 249 (251); s auch *N. F. Spitzer*, Steuerung von Joint Ventures 23 f; *Stengel* in *Prinz/Kahle*, HB Personengesellschaften⁵ § 22 Rz 5.

42 *Fett/Spierung* in *Fett/Spierung*, HB Joint Venture² Kap 1 Rz 10; ähnlich *Schulte/Pohl*, Joint-Venture-Gesellschaften⁵ Rz 10. Allgemeiner formuliert kann ein Joint Venture ein bloßer Zwischenschritt zu einem (anderen) Endziel sein, vgl *Hewitt*, Joint Ventures² Rz 1-03.

43 *Fett/Spierung* in *Fett/Spierung*, HB Joint Venture² Kap 1 Rz 12.

44 *Busch*, RNotZ 2020, 249 (251).

45 ZB: *Langefeld-Wirth* in *Langefeld-Wirth*, Joint Ventures 13 (36 ff) unterscheidet verschiedene Strategieansätze als Kooperations-, Ausweich-, Finanzierungsmodell und Instrument der Partnerbindung; *G.J.B. Probst/Rüling* in *Schaumburg*, Internationale Joint Ventures 1 (7 f) unterscheiden unter Verweis auf *Harrigan*, Managing for Joint Venture Success (1986) nach internen, wettbewerbsbezogenen und strategischen Zielsetzungen; *Wille* in *Carter/Cushman/Hartz*, Joint Venturing 3 (5 ff) unterscheidet nach

gorien unterteilt, ohne dass aber daran spezifische rechtliche Konsequenzen geknüpft wären, weshalb dies hier nicht näher erörtert wird. Nach dem eben Gesagten kann aber festgehalten werden, dass sich der mögliche Anwendungsbereich eines Joint Venture in den vielfältigen Beweggründen für das Eingehen eines Joint Venture widerspiegelt.⁴⁶

Auf einer anderen Ebene ist weiters daran zu denken, dass in all diesen Fällen ein oftmals nicht unerheblicher zeitlicher, persönlicher und vor allem wirtschaftlicher Aufwand Folge des unternehmerischen Ziels ist. In einer zunehmend globalisierten Welt, in der sich Technik immer schneller immer weiter entwickelt, in der Innovationskraft immer stärker gefragt ist und in der die Konkurrenz nie schläft und immer größer wird, sehen sich Unternehmen enormem Druck ausgesetzt, mit der immer schnelleren technischen Entwicklung, der zunehmenden Kurzlebigkeit von Erneuerungen und schließlich der großen internationalen Konkurrenz – insb mit (Billig-)Konkurrenz aus osteuropäischen und asiatischen Staaten – Schritt zu halten.⁴⁷ Wer daher nicht nur wirtschaftlich überleben, sondern sich am Markt bestmöglich positionieren will, muss am Ball der Zeit bleiben und schnell sowie flexibel auf Entwicklungen jeglicher Art reagieren können, vorausschauend planen und die vorhandenen Ressourcen möglichst effizient einsetzen. Dass dies wie eine Herkulesaufgabe erscheint, ist ebenso verständlich wie klar ist, dass diese Aufgabe zwar selbstverständlich fordernd, aber zu bewältigen ist. Zudem kann selbst für große Unternehmen der ungewisse Ausgang etwa hinsichtlich der Forschungsergebnisse, der Akzeptanz des Produktes durch den Markt oder eines neuen Vertriebsnetzwerkes ein existenzielles Risiko bedeuten. Schließlich wird in der Literatur⁴⁸ darauf hingewiesen, dass sich Unternehmen einerseits auf ihre Kernkompetenzen und damit jene (wenigen) Geschäftsfelder konzentrieren sollen, die sie perfekt beherrschen, andererseits aber die Globalisierung immer weiter voranschreitet, weshalb Unternehmen verstärkt auf für sie fremden Märkten aktiv werden und deshalb Partnerschaften anbahnen müssen, wenn sie mit dieser Entwicklung Schritt halten wollen, etwas, das gewissermaßen als Paradoxon anzusehen ist. Auf den Punkt gebracht könnte man daher sagen, dass **Joint Ventures Projekte und Vorhaben oft erst ermöglichen, die ein Unternehmen** – aus welchem Grund auch immer (sei es etwa aufgrund limitierter wirtschaftlicher, sei es aufgrund limitierter technischer Möglichkeiten) – **alleine nicht umsetzen kann.**⁴⁹

strategischen Motivationen: ressourcen-, markt- und risikogetriebene Joint Ventures. Bereits die bloße Unterschiedlichkeit der Unterscheidungen zeigt, dass eine Unterteilung der Gründe in Gruppen einen höchstens bescheidenen Wert hat.

46 So überaus treffend *G. J. B. Probst/Rüling in Schaumburg*, Internationale Joint Ventures 1 (7).

47 Vgl *N. F. Spitzer*, Steuerung von Joint Ventures 1; vgl auch *Hewitt*, Joint Ventures² Rz 1-01.

48 *G. J. B. Probst/Rüling in Schaumburg*, Internationale Joint Ventures 1 (3); s auch *Göthel*, BB 2014, 1475 (1475); *N. F. Spitzer*, Steuerung von Joint Ventures 1 f.

49 Vgl *Fett/Spiering in Fett/Spiering*, HB Joint Venture² Kap 1 Rz 4.